

Vereinbarung

nach § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

zur Einführung der neuen Fachanwendung OPEN/PROSOZ für Grundsicherungs- und Sozialhilfe im Rahmen des „Projektes Einführung PROSOZ“

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch den Senat

- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Bei der Grundsicherung und Sozialhilfe sowie verwandter Leistungen stehen die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen und möglichen Hilfebedarfen im Mittelpunkt der Hilfesysteme. Das Handeln des Bereiches Soziales birgt eine hohe gesellschaftliche Verantwortung für Leben und Gesundheit der Betroffenen durch existenzsichernde Maßnahmen. Diese darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein. Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, dass nach Einführung von PROSOZ die ununterbrochene Funktionsfähigkeit und Leistungserbringung der betroffenen Aufgabenbereiche sichergestellt bleibt. Bürgerinnen und Bürger sollen aus einer Hand und schnell eine nachhaltig wirksame und möglichst passgenaue Hilfe erhalten, die hamburgweit nach einheitlichen Standards angeboten wird. Diese Leitideen werden mit den derzeit eingesetzten Bestandsverfahren PROSA und den verschiedenen Fallmanagementanwendungen nicht mehr hinreichend unterstützt. Sie sind technisch veraltet, wenig integriert und nur begrenzt an moderne Anforderungen anpassbar. Hinzu kommen kassenrechtliche Defizite sowie eine nicht den Anforderungen des Rechnungshofes entsprechende Abbildung der Geschäftsprozesse.

Mit OPEN/PROSOZ ist für die Ablösung von PROSA sowie der eingesetzten Fallmanagementwerkzeuge eine Standardsoftware vorgesehen, die bereits bundesdeutsches Sozialhilferecht abbildet und sich in der Praxis bewährt hat. Die Anpassung an die Bedarfe der Freien und Hansestadt Hamburg wird im Zuge der Konfiguration vorgenommen. Programmiererweiterungen werden auf das Unerlässliche beschränkt, werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit geprüft und seitens der Lenkungsgruppe genehmigt.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erwarten, dass

- die Mehrbelastungen durch den Einführungsprozess ausgeglichen werden,
- nach Produktivsetzung der neuen Software deren Unterstützungsgrad in der Summe dem von Prosa entspricht und dass evaluiert wird, in welchem Umfang etwaige Abweichungen auszugleichen sind,
- das sich mit dem eingeführten Produktivsystem die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der individuellen Belange verbessern lassen

Zur Anpassung der Standardsoftware und deren Einführung wurde das IT-Projekt „Einführung PROSOZ“ im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbehörden und den Bezirksämtern in der BASFI eingerichtet. Die Beschäftigten der betroffenen Fachbehörden und Fachämter der Bezirksämter werden durch die Beteiligung einzelner Kolleginnen/Kollegen in Gremien ins Projekt einbezogen.

Die Einführung der Fachanwendung kann zu fachspezifischen organisatorischen Veränderungen führen, in einzelnen Fällen aber auch zu übergeordneten Veränderungen. Personaleinsparungen sind jedoch nicht Ziel des Projektes (vgl. Projekteinsatzverordnung Nr. 3.4).

Die Vereinbarungspartner sichern zu, den Prozess der Konfiguration der Standardsoftware und deren Einführung zu begleiten, und im Wege der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit die Interessen aller Beteiligten zu wahren.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einführung der Standardsoftware OPEN/PROSOZ in den fachlichen Bereichen Leistungsbearbeitung, Fallmanagement, Angebotsverwaltung, Abrechnung und Eingangsmanagement für die Abwicklung der Sozialhilfe und verwandter Leistungen. Hierzu nutzen die Behörden und Ämter verschiedene IT-Anwendungen (PROSA, ACCESS-Fallmanagement, WAY, Syncase), die abgelöst werden.

Zweck und Ziel des IT-Verfahrens sind in der Anlage 1 (Verfahrensbeschreibung) näher beschrieben. Der Projektauftrag ist in der Anlage 2 (Projekteinsatzungsverfügung) ausführlich dargelegt. Die Anlagen sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Einführung einer vollständigen elektronischen Akte ist nicht Gegenstand des Projektes.

§ 2 Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für alle Behörden und Dienststellen der FHH, in denen OPEN/PROSOZ eingeführt wird. Dies sind:

- die bezirklichen Ämter für Grundsicherung und Sozialhilfe,
- die Sozialen Dienstleistungszentren,
- das Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek,
- die zentrale Erstaufnahme sowie die Verwaltungsaußenstellen der Behörde für Inneres und Sport (BIS),
- angrenzende Organisationsbereiche und deren Aufgaben, wie z.B. die Rechtsämter oder die Gesundheitsämter der Bezirksamter, Prüfinstanzen,
- Dienststellen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI),
- Dienststellen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

soweit ein Zugriff auf die Fachanwendung erforderlich ist.

§ 3 Ergonomie und Arbeitsplatzgestaltung

Ziel ist, dass die durch die neue Standardsoftware bereitgestellten Funktionalitäten in der Summe den Unterstützungsgrad der Dienststellen in bisherigem Umfang realisieren. Dies kann auch erfordern, dass Arbeitsprozesse in den Dienststellen an die für die FHH konfigurierte Standardsoftware angepasst werden.

Die Gestaltung der ergonomischen Eigenschaften des IT-Verfahrens richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an den Grundsätzen der DIN EN ISO 9241 „Ergonomie der Mensch-System-Interaktion“ insbesondere den Teilen -11 (Anforderung an die Gebrauchstauglichkeit) – 17 und -110 (Grundsätze der Dialoggestaltung).

Die BASFI stellt sicher, dass der im Rahmen der Leistungsbeschreibung geforderte Nachweis der Erfüllung der Norm ISO EN 9241 „Ergonomie der Mensch-System-Interaktion“ im Hinblick

auf die ergonomischen Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten (insbesondere die Teile 12 bis 17, Maskengestaltung) zur Produktivsetzung erbracht wird. Ein Nachweis in Bezug auf die Teile 11 und 110 kann nach Abschluss einer Eingewöhnungsphase der Beschäftigten und der Nachjustierung des Systems erbracht werden.

Die schutzwürdigen Belange besonderer Beschäftigtengruppen (z.B. Menschen mit Behinderung) werden bei der Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt (z.B. Einrichtung mit Zusatzsoftware wie Bildschirmausleseprogramm, -vergrößerungsprogramm o.ä.), so dass ein barrierefreies Arbeiten unter den Bedingungen der ausgewählten Standardsoftware möglich ist.

Dazu sind auch Maßnahmen zur Zielerreichung und deren Nachweis gemäß Punkt 3.5 (Nr. 3.3.2.3) der Projekteinsatzverordnung durchzuführen, die gewährleisten, dass auch die Hamburg spezifischen Erweiterungen und Konfigurierungen einbezogen sind.

Die technische Ausstattung orientiert sich an den wahrzunehmenden Aufgaben. Die betroffenen Arbeitsplätze sind mit Endgeräten ausgestattet, die der Fachaufgabe angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen. Soweit sich aus einer Anwendung von OPEN/PROSOZ neue technische Anforderungen an die Arbeitsplätze ergeben, wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Die Freie und Hansestadt Hamburg als Arbeitgeber, vertreten durch die jeweils zuständige Behörde bzw. Dienststelle, wird dabei die sich aus den §§ 3-14 Arbeitsschutzgesetz und Anlage 6 der Verordnung über Arbeitsstätten ergebenden Pflichten erfüllen¹.

Die BASFI führt vor Produktivsetzung eine Pilotierung durch. Das Pilotierungskonzept wird – insbesondere in Bezug auf Umfang, Maß und Dauer der Pilotierung - mit den Spitzenorganisationen rechtzeitig abgestimmt. Die Eckpunkte sind als Anlage 3 beigefügt.

Das Einführungsprojekt plant Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG in Hinblick auf die psychische Arbeitssituation mit der Fachanwendung PROSOZ, die im Zuge der Evaluation durchzuführen sind. Konzeption und Durchführungsplanung werden mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beraten, die dann in der Produktivvereinbarung niedergelegt werden.

§ 4 Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Einführung und der laufende Betrieb von OPEN/PROSOZ werden nicht zu Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung führen. Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden vorrangig gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist.

Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände angemessen berücksichtigt, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung und persönlicher und sozialer Verhältnisse der bzw. des Betroffenen ergeben. Gleiches gilt, wenn notwendige personelle Maßnahmen im Einzelfall unvermeidlich sein sollten, weil Beschäftigte auch nach den

¹ Näheres regelt die Vereinbarung zu der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der hamburgischen Verwaltung hier: Regelung zur Gefährdungsbeurteilung der physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

erforderlichen Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen den sich aus dem neuen Verfahren ergebenden Anforderungen nicht entsprechen. Auch in diesen Fällen finden betriebsbedingte Kündigungen oder Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung nicht statt.

Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für die Tarifbeschäftigten richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987.

Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 9 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 09.05.1989.

Auf die Belange der Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung wird besonders Rücksicht genommen. Alle Maßnahmen und evtl. neue Arbeitsplatzausstattungen sind den entsprechenden Erfordernissen anzupassen. Dabei werden die Beteiligten rechtzeitig informiert und einbezogen.

§ 5 Datenschutz, Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Firma PROSOZ führt regelmäßig eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung aktueller Datenschutzvorschriften durch. Um die Einhaltung der Datenschutzanforderungen (im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten Beschäftigter der FHH in ihrer Rolle als Systemnutzer und in ihrer möglichen Eigenschaft als Leistungsnehmer) zum Produktivstart zu gewährleisten, wird die BASFI unter Mitwirkung des behördlichen und des hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf den Hersteller einwirken, das in Hamburg zum Einsatz kommende Verfahren gem. Art. 25 DSGVO zertifizieren zu lassen.

Es werden bei der Anwendung von OPEN/PROSOZ nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet und Zugriffe darauf erlaubt, die für die Erledigung der Fachaufgaben erforderlich sind (Datensparsamkeit). Dabei sollen im Produktivbetrieb keine nutzerbezogenen Auswertungen verwendet werden, die sich auf weniger als 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen diesem Grundsatz widersprechen.

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Prozess zur Einführung und Nutzung allgemeiner automatisierter Bürofunktionen und multimedialer Technik (Bürokommunikation) und zur Entwicklung von E-Government vom 10.09.2001 nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Anwenderinnen und Anwender genutzt. Dies gilt in der Pilotierung sowie in der Phase der Parallelbetriebes von OPEN/PROSOZ und PROSA als auch mittelbar über andere IT-Verfahren.

Die in der Pilotierung sowie in der Phase des Parallelbetriebes von OPEN/PROSOZ und OPEN/PROSA verarbeiteten personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht zur Begründung dienst- und/oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet werden. Ausnahmsweise ist dies bei einem (auch zufällig entstandenem) konkreten Verdacht zur Aufklärung von Missbrauchstatbeständen (Dienstvergehen, Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder strafbare Handlungen) zulässig. Der auslösende Sachverhalt

ist zu dokumentieren. Der zuständige Personalrat ist möglichst² vorher zu unterrichten. Die bzw. der betroffene Beschäftigte ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Aufklärungsziels möglich ist. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung erhoben wurden, sind zu löschen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist oder sie für Zwecke der Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden.

§ 6 Qualifizierung und Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender

Mit der Einführung von OPEN/PROSOZ können sich die Arbeitsbedingungen der Anwenderinnen und Anwender ändern. Die Qualifizierung der Anwenderinnen und Anwender im Geltungsbereich dieser Vereinbarung spielt für den Erfolg der neuen IT-Lösung eine entscheidende Rolle.

Zur Schulungskonzeptionierung und -planung der Veränderungsschulungen, die sich auf die Handhabung von OPEN/PROSOZ fokussieren, werden die Bedarfe erhoben. Dabei werden besondere Bedarfe und Interessen der verschiedenen Beschäftigtengruppen (z.B. Menschen mit Einschränkungen) berücksichtigt.

Die Qualifizierungen werden zeitnah vor Einführung von OPEN/PROSOZ durchgeführt und im fachlichen Kontext vermittelt. Die erforderlichen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Anwenderinnen und Anwender entsprechend ihrer Rolle zu einer selbstständigen und sicheren Erledigung ihrer fachlichen neuen Aufgaben zu befähigen.

Fachliche Schulungen der Dienststellen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Qualifizierungen werden soweit möglich auf einer dem späteren Produktivsystem entsprechenden gesonderten Umgebung mit Schulungsdaten durchgeführt.

Zielgruppen, Art, Form und Ort von Qualifizierungen werden im Rahmen des Einführungsprojekts konzipiert und in einem Qualifizierungskonzept verankert. Bei der Entwicklung des Konzepts wird geprüft, ob bei mittelbar von dem IT-Verfahren betroffenen Beschäftigten ein Qualifizierungsbedarf besteht.

Nach ca. 4 bis 6 Monaten Arbeit mit OPEN/PROSOZ wird den Anwenderinnen und Anwendern Gelegenheit gegeben, durch eine Ergänzungsqualifizierung selbst empfundene Defizite aufzuarbeiten. Dazu wird die zuständige Fachliche Leitstelle im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen eine Bedarfserhebung durchführen und Vorschläge für geeignete Maßnahmen machen (z.B. Ergänzungsschulungen, Workshops o.ä.). Für die Qualifizierungsmaßnahmen trägt die zuständige Behörde oder Dienststelle in Verbindung mit der fachlich zuständigen Stelle die Verantwortung.

Den Anwenderinnen und Anwendern werden Hilfen zum Umgang mit OPEN/PROSOZ bereitgestellt, die sich über das IT-Verfahren oder an zentraler Stelle (z.B. im FHHportal) aufrufen lassen. Es wird außerdem gewährleistet, dass für alle Anwenderinnen und Anwender im Falle auftretender Probleme eine versierte zentrale Ansprechstelle zur Verfügung steht. Bei der

² Die genaue Formulierung wird aus der noch abzuschließenden IT Rahmenvereinbarung übernommen. Sollte für die Rahmenvereinbarung keine Einigung erzielt werden, wird dieser Passus in der noch zu vereinbarenden Betriebsvereinbarung geregelt.

Einführung wird es eine Vor-Ort-Unterstützung für jede Abteilung geben. Für jede Abteilung wird ein verantwortlicher Ansprechpartner für die Verfolgung der von den Anwendern wahrgenommenen Probleme (z.B. Fehler) und der Maßnahmen zur Problemlösung (Fehlerbehebung) benannt.

Es wird gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderung qualifiziert werden können, ggf. werden individuell angepasste Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt.

Das Qualifizierungskonzept wird regelmäßig im Koordinierungsausschuss beraten und bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Spitzenorganisationen und die Personalräte erhalten Gelegenheit an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Das Veränderungsmanagement des Projektes wird in der Projektphase die Anwenderinnen und Anwender in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) über den neusten Sachstand des Projektes, in Form von Veranstaltungen, informieren.

§ 7 Projektorganisation und -ablauf

Die Einführung von OPEN/PROSOZ bedeutet für die Anwenderinnen und Anwender, dass sich die bisherigen Arbeitsweisen verändern. Sie setzt daher sorgfältig organisierte und durchgeführte Einführungsprozesse voraus. Die Einführung von OPEN/PROSOZ in den Behörden und/oder Dienststellen wird in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht im Projektverlauf beschrieben und erfolgt in der in Anlage 2 dargestellten Projektorganisation.

Auf dieser Basis sollen repräsentative Anwenderinnen und Anwender sowie die örtlichen Personalräte und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften die Möglichkeit erhalten, OPEN/PROSOZ frühzeitig kennen zu lernen und in Bezug auf zentrale funktionelle Anforderungen qualitätssichernde Hinweise zu geben.

Die Einführung erfolgt nach folgenden Eckpunkten:

- Da es sich um die Einführung einer integrierten Standardsoftware handelt, werden alle Dienststellen zu einem einheitlichen Stichtag umgestellt („Big Bang Szenario“) und die Bestandsverfahren abgelöst.
- Die Umstellung wird durch eine Altdatenübernahme aus dem Bestandsverfahren unterstützt.
- Weil aller Voraussicht nach vor dem ersten Zahlungszeitpunkt vorbereitende Arbeiten in der neuen Software erforderlich sein werden (z.B. Qualitätssicherung übernommener Daten, kassenrechtliche Leistungsverfügungen), wird in einem so kurz wie möglich gehaltenen Parallelbetrieb mit der neuen Fachwendung und parallel dazu mit den Bestandsverfahren gearbeitet werden müssen. Das Projekt klärt mit allen Beteiligten die Ausstattung der betroffenen Arbeitsplätze mit einem zweiten Bildschirm, sofern die Mitarbeiter/innen dies wünschen.

Die Einführung erfolgt im Rahmen der bestehenden Organisation der betroffenen Dienststellen. Pro Behörde und Amt wurden die Ansprechpartner für das Projekt festgelegt, über die die notwendigen Vorbereitungsarbeiten laufen. Zur Kompensation umstellungsbedingter Mehr-

aufwände in den Dienststellen ist vorgesehen, temporär 32 Vollzeitäquivalente für die Dauer von 24 Monaten einzusteuern.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die Spitzenorganisationen zur Unterstützung ihrer Meinungsbildung und zur Organisation des Erfahrungsaustausches unter den beteiligten Personalräten externen Beratungsbedarf und zudem zusätzliche Koordinierungsbedarfe haben. Die Verwaltung wird die Kosten für eine sachverständige Beratung der Spitzenorganisationen nach entsprechender Konsultation übernehmen. Die sachverständige Beratung umfasst auch die interne Beratung durch Beschäftigte der FHH im Rahmen ihres Hauptamtes. Hierbei auftretende Probleme werden im Koordinierungsausschuss beraten.

§ 8 Laufende Beratung im Koordinierungsausschuss

Für die Begleitung des Einführungsprozesses OPEN/PROSOZ haben die Verwaltung und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften einen Koordinierungsausschuss gebildet, bestehend aus fest benannten Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenorganisationen und von ihnen benannten fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern sowie der Verwaltung. Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Personen hinzugezogen werden.

Der Koordinierungsausschuss tagt in der Regel 4-mal im Jahr.

Seine Aufgaben sind die Beratung der Weiterentwicklung und Evaluation des Systems und die Nutzung mit der Anwendung sowie die Bereinigung von Konflikten, die vor Ort nicht lösbar sind. Der Koordinierungsausschuss bereitet die Anpassung dieser Vereinbarung an sich ändernde Gegebenheiten (v.a. Systemänderungen) inhaltlich vor.

Die Federführung für den Koordinierungsausschuss hat die BASFI.

Nach Beendigung des Projektes übernimmt die Fachliche Leitstelle die Federführung zur Betreuung des Koordinierungsausschusses und dient den Spitzenverbänden und Personalräten als Ansprechpartner, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung des Systems.

In nicht zu klärenden Streitfällen kann der Koordinierungsausschuss die Beratung auf Ebene der Unterzeichner dieser Prozessvereinbarung initiieren.

Der Koordinierungsausschuss besteht so lange weiter, bis diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung zum Betrieb abgelöst wurde oder beide Vertragsparteien einvernehmlich erklären, dass er nicht mehr erforderlich ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit durch die Vereinbarung örtliche Mitbestimmungstatbestände nicht geregelt werden, bleibt die Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung unberührt.

Dienstvereinbarungen im Rahmen der örtlichen Mitbestimmung können diese Vereinbarung konkretisieren und bleiben in Kraft, sofern sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Bei Kündigung wirkt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach. In diesem Fall werden die Partner der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen.

Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss der Vereinbarung über den Betrieb des Verfahrens PROSOZ. Sie wird rechtzeitig zur Überführung in den Regelbetrieb durch eine Vereinbarung ersetzt, die den Betrieb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ regelt.

Hamburg, den 20.8.2018

Freie und Hansestadt Hamburg
für den Senat



Volker Wiedemann



Rudolf Klüver
dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -



Olaf Schwede

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -